



Basisdemokratische Partei Deutschland

Landesverband Saarland

Satzung Basisdemokratische Partei Deutschland - dieBasis Landesverband Saarland

Präambel

Der Satzung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet.

Die Partei Basisdemokratische Partei Deutschland vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen. Die Partei bekennt sich zur freiheitlich, demokratischen Grundordnung. Totalitäre, diktatorische, undemokratische und/oder gewalttätige Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab. Die Partei Basisdemokratische Partei Deutschland steht für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen.

Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert wird.

Ziel ist ein liebevoller und friedlicher Umgang für und miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des anderen immer Beachtung finden. Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden soll. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefordert und geschützt werden.

Die neue Politik muss den Menschen als körperlich-seelisch-geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum setzen. Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: Das soziale Leben im Sinne der Freiheit, das

Wirtschaftsleben im Sinne der Brüderlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist. Er ist Teil der Welt, der Natur, zu der auch Tiere und Pflanzen gehören. Das beinhaltet, dass der Mensch voll verantwortlich diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält.

I. Grundsätze des Landesverbandes Saarland

Mitglieder und Positionsbezeichnungen werden unabhängig von ihrem Geschlecht mit dem generischen Maskulinum bezeichnet. Sie sind grundsätzlich als geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Landesverband führt den Namen 'Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Saarland. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Saarlandes. Die Kurzbezeichnung lautet dieBasis LV Saarland.

(2) Die Kreis- und Ortsverbände tragen den Namen der Partei mit dem Zusatz ihrer Organisationsstellung (z.B. Basisdemokratische Partei Deutschland Kreis-, Ortsverband XY) hintangestellt. In der allgemeinen wie auch in der Wahlwerbung darf der Zusatz der Organisationsstellung weggelassen werden.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck der Partei ist die Mitwirkung und Förderung der politischen Willensbildung der Bürger auf allen politischen Ebenen in den Kommunen, Kreisen, Bezirken und Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland und Europas.

(2) Totalitäre, diktatorische, gewalttätige sowie undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

(3) Die Partei wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen Staats und

Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches Leben ermöglichen soll.

Eine freiheitliche Gesellschaft beruht auf den folgenden vier Säulen:

1. Die Freiheitsrechte sind die wichtigsten Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft

kann es nur geben, wenn Macht und Machtstrukturen begrenzen und kontrolliert werden.

2. Das Menschsein und die Beachtung der Menschlichkeit des anderen dienen als

Leitbild in einer freiheitlichen Gesellschaft, in der die Menschen einen liebevollen, friedlichen Umgang miteinander pflegen.

3. Eine demokratische Gesellschaft erfordert basisdemokratische Willensbildung, bei der sich alle mündigen Bürger gleichberechtigt an

politischen Entscheidungen beteiligen können.

4. Das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger erfordert Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Übernahme von Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung.

(4) Die konkrete Ausgestaltung der Säulen und der Ziele legt die Partei in politischen Programmen nieder.

(5) Die Partei verwendet ihre Mittel ausschließlich im Rahmen der gültigen Gesetze. Es wird einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht erstellt.

§ 3 Konsensierung

Das Verfahren der Konsensierung regelt die Bundessatzung.

§ 4 Sitz des Landesverbandes

(1) Der Sitz des Landesverbandes ist Saarbrücken.

(2) Die Postadresse lautet D 66119 Saarbrücken Feldmannstrasse 26.

§ 5 Gliederung des Landesverbandes

(1) Der Landesverband untergliedert sich in Kreis- und Ortsverbände. Dabei können sich 2 oder mehr Kreis- oder Ortsverbände zu einem Kreis- oder Ortsverband zusammenschließen.

(2) Bei der Gründung eines Kreis- oder Ortsverbandes müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder der nächst höheren Gliederung anwesend sein.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem Zugang der Annahme des Aufnahmeantrages beim Antragsteller.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Aufnahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden. Mit der Antragstellung bestätigt der Antragsteller, dass er die Grundsätze sowie die Satzung der Partei anerkennt.

(2) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat.

(3) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft über, sofern das Mitglied nicht angibt, in seiner bisherigen Gliederung bleiben zu wollen. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel

unverzüglich persönlich, schriftlich oder digital der zuständigen Mitgliederverwaltung anzuzeigen.

(4) Das Mitglied hat das Recht, die Zugehörigkeit in einer Parteigliederung seiner Wahl auf Antrag zu wechseln. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt gegenüber der nächsthöheren Gliederung und wird von dieser entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden. Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften in verschiedenen Gliederungen sind unzulässig.

(5) Soll ein Aufnahmeantrag durch die zuständige Gliederung abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der dann endgültig entscheidet.

(6) Mit Annahme des Aufnahmeantrags erhält das Mitglied einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.

(7) Das Aufnahmeverfahren sollte binnen einer Frist von drei Monaten abgeschlossen werden. Nach der Frist gilt das Aufnahmeverfahren als abgelehnt.

(8) Der Mitgliedsbeitrag im Landesverband Saarland beträgt 3,-€ bis 100,-€ monatlich. Weiteres regelt die Bundessatzung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied stimmt zu, interne Belange der Partei vertraulich zu behandeln und nichts zu unternehmen, was der Partei Schaden zufügt.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. In die Vorstandspositionen der Partei dürfen nur Mitglieder der Partei gewählt werden; in Vorstandspositionen der nachgeordneten Gliederungen dürfen nur Mitglieder der entsprechenden Gliederung gewählt werden (passives Wahlrecht).

(3) Bei der Kandidatur für ein Amt sind alle bereits bekleideten Ämter, Funktionen und Positionen beispielsweise in Politik, Vereinigungen und Wirtschaft bekannt zugeben. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(4a) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat oder frei vom Mitgliedsbeitrag gestellt ist.

(4b) Auf ordentlichen und außerordentlichen Parteitag haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die ihren ersten Mitgliedsbeitrag geleistet und am Tag vor Beginn des Parteitags keine Beitragsrückstände haben.

§ 9 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Interna, die Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern und Mitarbeitern betreffen, können per mehrheitlichem Beschluss als vertraulich erklärt werden. Über als vertrauliche eingestufte Informationen ist grundsätzlich Verschwiegenheit zu wahren. Vertraulichkeit kann per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.

(2) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist darzulegen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

(3) Mitglieder der richterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über Ablauf und Inhalt der Beratungen verpflichtet, insbesondere auch gegenüber Parteimitgliedern.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist gegenüber der Partei schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.

(3) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ausgetretenes Parteimitglied ist aus allen Arbeitsgruppen, Ausschüssen etc. auszuschließen.

III. Organisation

§ 11 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind der Landesparteitag und der Landesvorstand.

§ 12 Landesvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Einem oder zwei Vorsitzenden
- b) Einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem stellvertretenden Schatzmeister
- e) Säule Freiheit
- f) Säule Machtbegrenzung
- g) Säule Achtsamkeit
- h) Säule Schwarmintelligenz
- i) Visionär
- J) Querdenker

Der Vorstand vertritt den Landesverband nach außen. Er ist dem Willen der Mitglieder verpflichtet, außer es stehen zwingende Gründe dagegen. Für einen geschäftsfähigen Landesverband sind mindestens ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender und ein Schatzmeister notwendig.

(1) Die Aufgabenbereiche werden innerhalb des Vorstandes festgelegt.

a) Alle Entscheidungen werden in den für Mitglieder öffentlichen Vorstandssitzungen getroffen, außer die Sitzung, oder einzelne Inhalte werden nach §9 (1) als vertraulich eingestuft.

b) Aufgabenverteilung: Der Landesvorstand vergibt aus Gründen der Machtbegrenzung, Neutralität, der Aufgabenvielfalt oder fehlender Fachkenntnisse, Aufgaben in den Bereichen Schriftführer, Mitgliederverwaltung, Presse / Medien, IT- und Webmaster, Systemisches Konsensieren und Umfragen an fachkundige, interessierte Mitglieder.

c) Befristung:

Das Amtsjahr geht vom 01.01. bis einschließlich 31.12 und ist deckungsgleich mit dem Kalenderjahr. Die reguläre Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Amtsjahre und eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Erfolgt keine Wiederwahl endet die Amtszeit automatisch nach zwei Jahren. Verzögert sich die Neuwahl des Vorstandes, bleibt der alte Vorstand bis zum nächsten Landesparteitag im Amt, auch wenn es über die zwei Jahre hinausgeht. Werden bei einem Landesparteitag Vorstandspositionen nicht besetzt und bei einem späteren Landesparteitag nachgewählt, endet deren Amtszeit mit der Amtszeit des bestehenden Vorstandes.

d) Bei Rücktritt von mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder und/oder Geschäftsunfähigkeit des Vorstandes, müssen innerhalb von 6 Wochen Neuwahlen stattfinden. Die Amtszeit der neu gewählten Vorstandsmitglieder beginnt dann unmittelbar und dauert nicht länger, als eine Amtszeit eines nach Buchstaben c) regulär gewählten Vorstandes dauern würde.

e) Ein KV-Vorstandsmitglied kann zusätzlich in den Landesvorstand gewählt werden.

f) Die Vorstandsmitglieder können einzeln oder gesamt von den Mitgliedern, oder Kreisverbänden durch einen Misstrauensantrag / Votum aus ihrem Amt abgewählt werden.

Als Voraussetzung für den Misstrauensantrag wird eine Mindestanzahl von 10 % der wahlberechtigten Mitglieder des LV Saarlands benötigt, welche den Antrag unterstützen.

Wird ein Misstrauensantrag gestellt, ist der Vorstand verpflichtet dies, auch auf elektronischem Weg, allen Mitgliedern mitzuteilen. Der Antrag wird dann an alle Mitglieder elektronisch zur Abstimmung gegeben. Die Mitgliederentscheidung wird mit einem einfachen Ja-Nein-Votum abgestimmt. Bei einem Abstimmungsverhältnis von mindestens 51 % gilt das Votum als angenommen und die betreffenden Personen werden ihres Amtes entbunden. Wird der Vorstand im Gesamten durch einen Misstrauensantrag aus dem Amt gewählt, bleibt der geschäftsführende Vorstand verpflichtet innerhalb von

sechs Wochen einen außerordentlichen Parteitag zu organisieren und die Geschäfte des Landesverbands nach außen weiterzuführen.

g) Scheidet ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes aus, so wird die Nachwahl auf dem nächsten Landesparteitag vorgenommen. Die kommissarische Übernahme der Aufgaben von ausgeschiedenen geschäftsführenden Vorständen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

h) Die Beschlüsse des Landesvorstandes sind zu protokollieren. Diese Beschlüsse und Vorstandsprotokolle sind in einem Protokollordner und Beschlussbuch in der Cloud der Bundes IT, in den Ordnern des LV Saarland zu hinterlegen. Aktuell ist dies die Next-Cloud. Sollte sich das System auf Bundesebene ändern, so wird das jeweils aktuelle System der Bundesebene verwendet.

(2) Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind im Innenverhältnis gleichberechtigt.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Landesverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird die Nachwahl auf dem folgenden Landesparteitag vorgenommen.

Bis dahin kann ein vom verbliebenen Vorstand gewähltes Mitglied des Landesverbandes kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernehmen. Treten mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, ist umgehend vom verbliebenen Vorstand ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

(3) Der Vorstand benennt zwei Landesvertreter für den erweiterten Bundesvorstand aus seiner Mitte.

§ 13 Landesschiedsgericht

Bis zur Verabschiedung der Landesschiedsordnung gilt sinngemäß die Bundesschiedsordnung.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes für 2 Amtsjahre. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages und der Abstimmung der Basis-Befragung. Hierzu kann er, auch im elektronischen Verfahren, die Mitglieder befragen. Eine weitere Aufgabe des Landesvorstandes ist es, die Vernetzung der Untergliederungen zu fördern.

(2) Bei jedem Antrag auf Durchführung eines Parteiausschlussverfahrens oder disziplinarischer Maßnahmen wegen Verstoßes gegen die Satzung ist der Kreisverband, dem das betroffene Mitglied angehört, anzuhören.

(3) Der Landesvorstand ist verpflichtet, die Vorstände aller Kreisverbände bei Entscheidungen, die den Wahlkampf betreffen, zu unterrichten und einzubinden.

(4) Die für den Wahlkampf zur Verfügung stehenden Mittel werden zwischen dem Landesverband und den Kreisverbänden zu je gleichen Teilen aufgeteilt.

(5) Die Inhalte der Wahlkampfkampagne und die Verwendung der Mittel werden den Mitgliedern zur Konsensierung vorgelegt.

§ 15 Aufgabe der Säulen

Die Säulen haben die Aufgabe alle Entscheidungen des Landesverbandes und der Kreisverbände auf die Einhaltung der Säulen Freiheit, Machtbegrenzung, Achtsamkeit, Schwarmintelligenz zu prüfen.

(1) Die Säulen bestehen aus vier Säulenbeauftragten.
Diese sind:

a) Der Säulenbeauftragte der Freiheit

Für die Freiheit ist Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung unabdingbar. Freiheit bedeutet auch, dass alle mündigen Menschen bei Entscheidungen, die sie betreffen, ein faires Mitspracherecht haben. Aus diesem Grunde ist die Basisdemokratie ein wesentlicher Bestandteil der Freiheit. Die durch das Grundgesetz garantierten Freiheitsrechte sind die wichtigsten Grundrechte. Dazu gehört auch das Recht, objektiv informiert zu werden, mitentscheiden zu können und die Freiheit zu haben, frei seine Meinung zu äußern.

b) Der Säulenbeauftragte für Machtbegrenzung:

Machtbegrenzung bedeutet gegenseitige Kontrolle. Macht und Machtstrukturen müssen begrenzt und kontrolliert werden. Funktions- und Mandatsträger der Partei sollen durch regelmäßige Befragungen und Abstimmungen in den verschiedenen Landesverbänden Entscheidungsempfehlungen einholen.

c) Der Säulenbeauftragte für Achtsamkeit:

Ein achtungsvoller Umgang bedeutet zunächst einen achtsamen Umgang mit sich selbst, weil daraus auch der achtungsvolle Umgang mit den Mitmenschen erwächst.

d) Der Säulenbeauftragte für Schwarmintelligenz:

Die Säule der Schwarmintelligenz bedeutet, die Weisheit der Vielen in konkrete Politik zu verwandeln. Oftmals reicht Expertenwissen allein nicht aus, um komplexe, fachübergreifende Themengebiete zu erfassen, denn nur ein aus vielen verschiedenen Perspektiven betrachtetes Problem lässt sich in seiner Gesamtheit erkennen und lösen.

§ 16 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er wird als ordentlicher oder außerordentlicher Parteitag einberufen.

(2) Der ordentliche Landesparteitag sollte einmal jährlich, aber mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Er wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Die Einberufung geht den Mitgliedern unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist

von sechs Wochen zu. Die Einladung wird durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail), oder per Post zugestellt.

(3) Anträge, die auf dem Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vorher vorliegen. Die Übersendung in elektronischer Form (E-Mail) ist ausreichend. Später gestellte Anträge (Initiativanträge) können nur mit Zustimmung der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten des Landesparteitages behandelt werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit vor Beginn des Parteitages gestellt werden.

(4) Ausschließlich der Landesparteitag beschließt über das Landesprogramm und Landessatzungsänderungen.

(5) Die Tagesordnung des ordentlichen Landesparteitages enthält mindestens folgende Punkte:

a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit

b) den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes

c) den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer

d) Entlastung des Landesvorstandes

e) benötigte Nachwahlen

f) turnusgemäße Wahlen der Ämter

g) die Beschlussfassung über gestellte Anträge

(6) Landesparteitage sind öffentlich. Durch Beschluss des Landesparteitages kann die Teilnahme ganz oder nur für bestimmte Tagungsordnungspunkte auf die Parteimitglieder beschränkt werden.

(7) Der Landesparteitag wird vom gewählten Versammlungsleiter geleitet, der kein Vorstandsmitglied sein darf.

(8) Der Landesparteitag ist nicht mehr beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der zu Beginn des Parteitages festgestellten Teilnehmer anwesend sind.

(9) Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder des Landesverbandes. Zusätzlich gelten die Regelungen des §8 4a und 4b.

(10) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

(11) Die Beschlüsse des Landesparteitages sind zu protokollieren und werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

(12) Ein außerordentlicher Landesparteitag muss auf Beschluss des Landesvorstandes, oder mindestens 5% der Mitglieder des Landesverbandes einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden, jedoch nicht unter vierzehn Tage. Die Gründe der Verkürzung sind in der Ladung anzugeben. Für einen außerordentlichen Landesparteitag bestehen keine Antragsfristen. Anträge für einen außerordentlichen Landesparteitag müssen einen triftigen Grund haben.

§ 17 Interne Landesarbeitsgruppen

(1) Eine Landesarbeitsgruppe besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jedes Parteimitglied kann nach Fähigkeit und Neigung in einer Landesarbeitsgruppe mitarbeiten oder diese gründen. Die Kreisvorstände informieren ihre Mitglieder über die Gründung von neuen Arbeitsgruppen und leiten die Mitarbeitswünsche an den Landesvorstand weiter.

(2) Jedes Mitglied in einer Arbeitsgruppe ist gleichberechtigt.

(3) Jede Arbeitsgruppe wählt einen Sprecher, der dem Vorstand anzuzeigen ist.

§ 18 Verbindlichkeit der Satzung

(1) Diese Landessatzung gilt sinngemäß für alle Gliederungen des Landesverbandes. Ihre eventuellen Satzungen dürfen den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 19 Mitgliederbefragung und -entscheid

(1) Bei anstehenden Entscheidungen soll der Vorstand über ein Schwarmtool das Stimmungsbild der Mitglieder abfragen. Das Ergebnis der Mitgliederbefragung ist für den Vorstand nicht rechtsverbindlich und als Empfehlung der Mitglieder anzusehen. Der Vorstand soll das Ergebnis der Mitgliederbefragung bei seiner Entscheidung beachten. Für den Fall, dass der Vorstand der Empfehlung der Mitglieder bei seiner Entscheidung nicht folgt, ist dies im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten und zu begründen.

(2) Über wichtige Entscheidungen kann der Vorstand jederzeit eine Basisabstimmung durchführen. Auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Parteimitglieder des Landesverbandes hat er eine Basisabstimmung durchzuführen. Das Ergebnis der Basisabstimmung ist dann als Mitgliederentscheid für den Vorstand rechtsverbindlich und muss von ihm durch Vorstandsbeschluss umgesetzt werden.

§ 20 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

Bewerberaufstellungen für die Wahlen zu Volksvertretungen regelt die Bundessatzung.

IV. Ordnungsmaßnahmen

§ 21 Ordnungsmaßnahmen

regelt die Bundessatzung

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Änderung dieser Satzung

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Antragsfristen richten sich nach der Bundessatzung.

(2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 23 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Landesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.

(2) Über das Vermögen der aufgelösten Gliederung verfügt in diesem

Fall die nächst höhere Gliederung.

§ 24 Schlussbestimmungen

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.Juli 2020.

Geändert auf dem Landesparteitag am 05.06.2021.

Geändert auf dem Landesparteitag am 14.10.2023.

Diese geänderte Satzung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.